

Reglement der Kommission Gemeindekaschrut KGK

Art. 1: Grundsatz

¹ Das Reglement über die Koscher-Dienstleistungen des SIG vom 26.03.2026 regelt die Koscher-Dienstleistungen, die der SIG seinen Mitgliedgemeinden im Rahmen der Interessengemeinschaft für koschere Lebensmittel IGfKL und der KGK anbietet. Darüber hinaus gilt bezüglich der KGK das vorliegende Reglement.

Art. 2: Name

Die Kommission Gemeindekaschrut KGK ist eine Kommission des SIG gemäss Art. 35 lit. c und lit. d der SIG-Statuten.

Art. 3: Arbeitsweise

¹ Die KGK stellt ihren Mitgliedern, den Mitgliedern der IGfKL und den weiteren Vertragspartnern die Beurteilung über den Kaschrutstatus von in der Schweiz produzierten Nahrungsmitteln zur Verfügung. Die Mitglieder der KGK entscheiden autonom, welche Produkte sie in ihre Koscherlisten aufnehmen und sind auch frei, ihrer eigenen Liste weitere Produkte hinzuzufügen.

² Die Beurteilung von Produkten orientiert sich an einem Kaschrutstandard, der von der Mehrheit der KGK-Mitgliedgemeinden akzeptiert wird.

³ Die SIG-Geschäftsstelle kann die Arbeit der KGK gemäss Artikel 13 operativ unterstützen.

Art. 4: Präsidium der KGK

¹ Der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin der KGK werden mit absoluter Mehrheit aus dem Kreis der stimmberechtigten Vertretungen der KGK nominiert.

² Der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin können nicht Mitglied des Vorstands des SIG sein.

³ Der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, leitet die Sitzungen der KGK. Gegenüber dem Vorstand vertritt er/sie die Anliegen der KGK.

Reglement

Règlement

Regolamento

Zürich, 26.03.2026



⁴ Der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, haben bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁵ Der Präsident / die Präsidentin der KGK kann dem Koscher-Beauftragten unter Information an die SIG-Geschäftsstelle fachliche Aufgaben erteilen. Dazu gehören in erster Linie Aufträge zur Prüfung von Produkten. Ausgenommen sind halachische Fragen.

Art. 5: Sitzungsturnus und Beschlussfassung

¹ Die KGK hält, so oft es ihre Arbeit erfordert, Sitzungen ab. Diese können physisch oder virtuell stattfinden. In dringenden Fällen sind Korrespondenzbeschlüsse zulässig.

² Die KGK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder teilnehmen.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Vorschläge an den Vorstand des SIG für die Anstellung und Auflösung der Anstellungsverhältnisse des Koscher-Beauftragten der KGK sowie für die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin der KGK erfordern jedoch die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

⁴ Die Beschlüsse der KGK werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten.

Reglement

Règlement

Regolamento

Zürich, 26.03.2026

Art. 6: Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde gemäss Art. 28 der SIG-Statuten vom Centralcomité des SIG am 26.03.2026 angenommen. Es tritt per 01.04.2026 in Kraft.

Zürich, 26. März 2026

sign.

Ralph Friedländer
Präsident des SIG

sign.

Dr. Daniel Frank
Präsident des CC des SIG

sign.

Dr. Jonathan Kreutner
Generalsekretär des SIG